

67. Beförderungsvertrag zugunsten eines Dritten. Kann der Versprechensempfänger Ersatz des dem Dritten erwachsenen Schadens fordern?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 18. November 1915 i. S. Dr. W. (Rt.) w.
G. (Bekl.). Rep. IV. 178/15.

I. Landgericht Ravensburg.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Das Kloster zu Si., ein Schulschwesternverein, wollte am 19. Januar 1914 den in Sa. wohnenden Kläger zur ärztlichen Behandlung eines Jünglings nach Si. kommen lassen. Auf Verlangen des Klosters übernahm es der Beklagte gegen Zahlung von 3 M., den Kläger in einem mit zwei Pferden bespannten Schlitten holen zu lassen. Das Fuhrwerk wurde von einem Knechte des Beklagten geleitet. In der Nähe des Bahnhofes zu Sa. scheuten die Pferde vor einem einfahrenden Zuge. Der Schlitten fiel um. Der Kläger erlitt Verletzungen. Er macht Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten geltend. Das Kloster hat ihm die Ansprüche aus dem mit dem Beklagten geschlossenen Vertrag abgetreten.

Das Landgericht stellte fest, daß der Beklagte dem Kläger schadensersatzpflichtig sei. Auf Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß der Beklagte den ihm als Tierhalter und als Geschäftsherrn obliegenden Entlastungsbeweis erbracht habe. Die in dieser Richtung erhobenen Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben... (Wird näher ausgeführt.)

... Dagegen ist der Revision Erfolg zu gewähren wegen der Erwägungen des Berufungsgerichts zu der Frage, ob der Anspruch des Klägers sich nicht auf Vertrag stützen lasse. Unbedenklich ist zwar die Annahme des Berufungsgerichts, daß zwischen dem Kläger und dem Beklagten kein Vertrag geschlossen worden sei. Weiter aber heißt es in dem Berufungsurteile: Der Kläger könne auch keinen ihm abgetretenen Schadensersatzanspruch des Klosters gegen den Beklagten geltend machen, weil das Kloster keinen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten gehabt habe. Im Verhältnis zwischen dem Kläger und dem Kloster habe neben dem auf ärztliche Hilfeleistung gegen Honorar gehenden Dienstvertrag die vertragliche Verpflichtung des Klosters bestanden, dem Kläger als weiteres Entgelt für seine ärztliche Tätigkeit freie Fahrt nach Si. und zurück zu gewähren. Im Verhältnis zwischen dem Kloster und dem Beklagten habe die ver-

tragliche Verpflichtung des Beklagten bestanden, die Beförderung des Klägers von Sa. nach Si. zu besorgen. Der Beklagte wäre dem Kloster aus Vertrag Schadensersatzpflichtig, wenn er die vertragsmäßige Verpflichtung, den Kläger unverfehrt von Ort zu Ort zu fahren, nicht oder mangelhaft erfüllt und dadurch das Kloster in Schaden gebracht hätte. Der Beklagte sei aber, auch wenn der Kutscher den Unfall fahrlässig verschuldet haben sollte, dem Kloster noch nicht Schadensersatzpflichtig geworden, solange das Kloster dem Kläger keinen Ersatz geleistet habe. Wäre aber anzunehmen, daß das Kloster einen Befreiungsanspruch gegen den Beklagten an den Kläger habe abtreten wollen, so wäre doch auch jeder Befreiungsanspruch ausgeschlossen gewesen, weil das Kloster dem Kläger für den mit der Klage geltend gemachten Schadensersatz aus Vertrag überhaupt nicht hafte. Der Beklagte und sein Knecht seien nicht Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB.) des Klosters gewesen, der Beklagte habe als Unternehmer mit Hilfe seines Knechtes die Schlittenfahrt auf Grund des mit dem Kloster geschlossenen Werkvertrags besorgt berart, daß er durch die Beförderung nur seine eigene Verpflichtung gegenüber dem Kloster habe erfüllen wollen und erfüllt habe. Das Kloster habe dem Kläger eine solche Art der Beförderung angeboten und der Kläger habe sich, indem er den Schlitten bestiegen habe, darauf eingelassen. Auch auf § 328 könne der Kläger sich nicht berufen. Die Annahme eines echten Vertrags zugunsten eines Dritten würde der Regel und der Anschauung des Verkehrs nicht entsprechen. Das Kloster habe in seinem eigenen Interesse dem Kläger den Schlitten zur Verfügung gestellt, der Kläger habe sich auf das Angebot eingelassen, indem er den Schlitten bestiegen habe. Damit habe der Kläger dem Beklagten gegenüber nicht ein unmittelbares Recht auf Benutzung des Schlittens erworben, wenn er auch dem Kutscher Weisungen über Beginn, Geschwindigkeit und Weg der Fahrt habe geben dürfen. Das habe er nicht aus eigenem Recht, sondern als Fahrgast des Klosters aus dessen Recht geburst. Der Kläger habe daher auch nicht nach § 328 einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten. Daß er, wie der Beklagte meine, auch nach § 328 nur ein Recht auf die Hauptleistung, nicht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung hätte, sei übrigens nicht richtig.

Die Revision rügt Verletzung des § 328 BGB. Diese Rüge ist nicht zutreffend. Die Entscheidung der Frage, ob aus einem zugunsten eines Dritten geschlossenen Vertrage der Dritte unmittelbar, sei es ausschließlich, sei es neben dem Versprechensempfänger, Rechte erwerben soll, beruht wesentlich auf Würdigung tatsächlicher Verhältnisse. Der Berufungsrichter hat das Gesetz nicht verletzt, wenn er angenommen hat, es komme nicht darauf an, daß der Kläger dem Kutscher Weisungen habe geben können, sondern darauf, daß die Fahrt im Interesse des Klosters notwendig gewesen sei, das für den kranken Bögling habe sorgen wollen. Der Berufungsrichter durfte für selbstverständlich erachten, daß das Kloster berechtigt bleiben wollte, den Beförderungsvertrag zu kündigen, wenn das Befinden des Bögling's das Beiholen eines Arztes nicht mehr erforderte, oder den Fuhrunternehmer anzuweisen, anstatt des Klägers einen andern Arzt nach Si. zu bringen.

Der Berufungsrichter konnte demnach davon ausgehen, daß der Kläger weder ausschließlich noch neben dem Kloster unmittelbar Rechte aus dem zwischen dem Kloster und dem Beklagten geschlossenen Vertrag erlangen sollte. Aber der Berufungsrichter irrt, wenn er annimmt, dem Kloster gegenüber wäre der Beklagte nur dann Schadensersatzpflichtig geworden, wenn er die vertragsmäßige Verpflichtung, den Kläger unversehrt von Sa. nach Si. zu fahren, nicht oder mangelhaft erfüllt und dadurch das Kloster in Schaden gebracht hätte. Aus einem Vertrage kann sich auch die Verpflichtung ergeben, einen Schaden zu ersetzen, den nicht der Vertragsschließende, sondern ein Dritter erleidet. Gerade bei Beförderungsverträgen zugunsten Dritter wird für die Vertragsschließenden regelmäßig kein Zweifel darüber bestehen können, daß mit der Verpflichtung des Unternehmers, den Fahrgast unversehrt an das Reiseziel zu bringen, das Interesse des Fahrgastes in derselben Weise gewahrt werden soll, wie wenn der Fahrgast selbst den Vertrag geschlossen hätte, daß demnach, wenn dem Fahrgast durch Fahrlässigkeit des Unternehmers oder seiner Leute ein Schaden zugefügt wird, Ersatz des dem Fahrgaste zugefügten Schadens zu leisten ist, gleichviel, ob nach dem Vertrage der Versprechensempfänger die Forderung gegen den Vertragsgegner geltend zu machen hat oder der Fahrgast unmittelbar gegenüber dem Unternehmer forderungsberechtigt sein soll. Der Be-

rufungsrichter hat selbst angenommen, daß der Kläger, wenn er durch den zwischen dem Kloster und dem Beklagten geschlossenen Vertrag unmittelbar das Recht erworben hätte, die Beförderung nach Si. zu verlangen, nicht nur ein Recht auf die Hauptleistung, sondern auch auf Schadensersatz gehabt hätte. Es besteht aber kein Grund, den Umfang der Vertragsverpflichtung davon abhängig zu machen, ob der Dritte zur Geltendmachung der Forderung unmittelbar berechtigt sein soll; für den Umfang der Leistungen ist der Inhalt des Vertrags maßgebend. Daß nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Begründung eines Schuldverhältnisses kein vermögensrechtliches Interesse zu erfordern ist, erscheint nicht zweifelhaft, ebensowenig, daß man eine Leistung an einen Dritten sich ausbedingen kann. Wenn aber ein Vertragsschließender ohne eigenes vermögensrechtliches Interesse eine Leistung an einen Dritten sich ausbedingen kann, so kann sich der Vertragsschuldner nicht den aus dem Vertrage sich ergebenden Verpflichtungen mit dem Einwande entziehen, dem Vertragsgläubiger mangle für die Geltendmachung der dem Dritten ausbedungenen Vorteile das vermögensrechtliche Interesse. Übrigens kann es nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts fraglich erscheinen, ob nicht das Kloster ein vermögensrechtliches Interesse an der Entschädigung des Klägers hat. Der Berufungsrichter hat angenommen, es habe im Verhältnis zwischen dem Kloster und dem Kläger die vertragliche Verpflichtung bestanden, dem Kläger freie Fahrt nach Si. und zurück zu gewähren. Über die Begründung dieser Verpflichtung ist in dem Berufungsurteile Näheres nicht angegeben. Wenn das Kloster, sei es allgemein, sei es für den einzelnen Fall (etwa auf Grund telephonischer Abrede), zur Gewährung der Fahrt sich verpflichtet haben sollte, so käme in Betracht, ob der Vertrag nicht auch dahin ging, den Kläger unverfehrt an das Reiseziel zu bringen, und ob nicht das Kloster zur Erfüllung dieser Verpflichtung dem Kläger als dem Vertragsgegner gegenüber sich des Beklagten und seiner Leute als Hilfspersonen bediente (vgl. RGZ. Bd. 66 S. 402).

Da es in den vorbezeichneten Punkten an einer bedenkenfreien Würdigung des Sachverhältnisses fehlt, ist das Berufungsurteil aufzuheben. . . .

rufungsrichter hat selbst angenommen, daß der Kläger, wenn er durch den zwischen dem Kloster und dem Beklagten geschlossenen Vertrag unmittelbar das Recht erworben hätte, die Beförderung nach Si. zu verlangen, nicht nur ein Recht auf die Hauptleistung, sondern auch auf Schadensersatz gehabt hätte. Es besteht aber kein Grund, den Umfang der Vertragsverpflichtung davon abhängig zu machen, ob der Dritte zur Geltendmachung der Forderung unmittelbar berechtigt sein soll; für den Umfang der Leistungen ist der Inhalt des Vertrags maßgebend. Daß nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Begründung eines Schuldverhältnisses kein vermögensrechtliches Interesse zu erfordern ist, erscheint nicht zweifelhaft, ebensowenig, daß man eine Leistung an einen Dritten sich ausbedingen kann. Wenn aber ein Vertragsschließender ohne eigenes vermögensrechtliches Interesse eine Leistung an einen Dritten sich ausbedingen kann, so kann sich der Vertragsschuldner nicht den aus dem Vertrage sich ergebenden Verpflichtungen mit dem Einwande entziehen, dem Vertragsgläubiger mangle für die Geltendmachung der dem Dritten ausbedungenen Vorteile das vermögensrechtliche Interesse. Übrigens kann es nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts fraglich erscheinen, ob nicht das Kloster ein vermögensrechtliches Interesse an der Entschädigung des Klägers hat. Der Berufungsrichter hat angenommen, es habe im Verhältnis zwischen dem Kloster und dem Kläger die vertragliche Verpflichtung bestanden, dem Kläger freie Fahrt nach Si. und zurück zu gewähren. Über die Begründung dieser Verpflichtung ist in dem Berufungsurteile Näheres nicht angegeben. Wenn das Kloster, sei es allgemein, sei es für den einzelnen Fall (etwa auf Grund telephonischer Abrede), zur Gewährung der Fahrt sich verpflichtet haben sollte, so käme in Betracht, ob der Vertrag nicht auch dahin ging, den Kläger unverfehrt an das Reiseziel zu bringen, und ob nicht das Kloster zur Erfüllung dieser Verpflichtung dem Kläger als dem Vertragsgegner gegenüber sich des Beklagten und seiner Leute als Hilfspersonen bediente (vgl. RGZ. Bd. 66 S. 402).

Da es in den vorbezeichneten Punkten an einer bedenkenfreien Würdigung des Sachverhältnisses fehlt, ist das Berufungsurteil aufzuheben. . . .